

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 1. Mai 1957.

s.B.52.31.Am. - BX/v

Vertraulich

I N T E R H A N D E L

Uebersicht über den heutigen Stand der Angelegenheit.

1. Antwort auf die amerikanische Note vom 11. Januar 1957.

In seiner Note vom 11. Januar 1957 lehnte das amerikanische Staatsdepartement die schweizerischen Vorschläge vom 9. August 1956 auf Einleitung eines Schieds- oder Vergleichsverfahrens sowie auf Aufrechterhaltung des status quo ab. Es bestritt jegliche Verpflichtung der USA, sich gemäss Art. VI des Washingtoner Abkommens oder gestützt auf den schweizerisch-amerikanischen Schieds- und Vergleichsvertrag von 1931 einem Schieds- oder Vergleichsverfahren zu unterziehen. Nach Auffassung des Politischen Departements wird der Bundesrat gegen diese, sowohl dem Buchstaben als auch dem Sinne und Geiste der beiden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuwiderlaufende Antwort Protest erheben müssen. Die Protestnote wäre so abzufassen, dass sie der amerikanischen Regierung, sofern sie ihre bisherige negative Haltung ändern möchte, erlauben sollte, die früheren schweizerischen Vorschläge auf Aufnahme zwischenstaatlicher Verhandlungen wieder aufzugreifen, um auf diesem, sicher für beide Staaten zweckmässigsten Wege eine Lösung zu suchen. Allerdings liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schliessen liessen, dass man amerikanischerseits zu einer Aenderung der bisherigen Einstellung bereit wäre. Die Protestnote würde weitere Schritte des Bundesrates vorbehalten wie auch einen Protest gegen den beabsichtigten Verkauf der Aktien der General Aniline and Film Corporation (GAF), die der Interhandel gehören (siehe Ziffer 4), anbringen.



2. Anrufung des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag.

Das Politische Departement hat gemäss dem ihm vom Bundesrat erteilten Auftrag mit den Professoren Sauser-Hall und Guggenheim Fühlung genommen, um abzuklären, welche rechtlichen Schritte unternommen werden könnten, nachdem eine Regelung der Meinungsverschiedenheit auf diplomatischem Wege nicht möglich war. Die beiden Rechtsgelehrten sind zum Schluss gekommen, dass nur noch die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag in Frage kommt. Diesem wäre allerdings die strittige Angelegenheit nicht zur materiellen Entscheidung zu unterbreiten. Der Gerichtshof hätte nur über die Verpflichtung der amerikanischen Regierung zu befinden, sich einem Schiedsverfahren zu unterziehen, sei es gestützt auf den Vertrag von 1931 oder auf das Washingtoner Abkommen. Sein Entscheid könnte zum Inhalt haben, dass

1. sich der Gerichtshof zum Entscheid darüber zuständig erklärt, ob der Streitfall einem Schiedsverfahren unterzogen werden kann oder nicht;
2. der Gerichtshof eines der beiden Schiedsgerichte grundsätzlich als zuständig erklärt, dieses jedoch das Recht habe, selbst noch über seine Zuständigkeit zu befinden;
3. der Gerichtshof eventuell eines dieser beiden Gerichte für eine materielle Prüfung als zuständig erklärt; in diesem Fall hätte das angerufene Schiedsgericht keine Möglichkeit mehr, seine eigene Zuständigkeit zu prüfen.

Die Vereinigten Staaten können in jedem dieser drei Fälle die Einrede ihrer nationalen Zuständigkeit erheben, und zwar entweder als Einrede der Unzuständigkeit oder auch als materielle Einrede.

Der Gerichtshof kann ferner ersucht werden, über die Verpflichtung der amerikanischen Regierung zu entscheiden, sich einem Vergleichsverfahren gestützt auf den Vertrag von 1931 zu unterwerfen.

Sobald die Schweiz gestützt auf Art. 40 des Statuts des Gerichtshofes den Streitfall einseitig durch Einreichung der Klageschrift anhängig machen würde, könnten gemäss Art. 41 des Statuts und Art. 61 des Reglements des Gerichtshofes vorsorgliche Massnahmen verlangt werden.

3. Frage der internationalen Gerichtsbarkeit.

Senator Wiley (Republikaner, Mitglied des juristischen Komitees und des Komitees für auswärtige Angelegenheiten des Senats) wie auch Professor Goldman von der juristischen Fakultät der Universität Dijon äusserten sich in sehr interessanter Weise zur Meinungsverschiedenheit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die Anwendung der Schieds- und Vergleichsklauseln des Vertrages von 1931 und des Washingtoner Abkommens von 1946. Ihre Ausführungen sind in den Beilagen 1 und 2 zu dieser Uebersicht enthalten.

4. Veräusserung der beschlagnahmten GAF-Aktien der Interhandel.

Nachdem die amerikanische Regierung den von der Interhandel angestregten Prozess auf Rückerstattung der GAF-Aktien als endgültig verloren betrachtet, hat der Justizminister beschlossen, die Aktien an amerikanische Staatsangehörige zu verkaufen. Die Kaufsinteressenten wurden aufgefordert, bis zum 13. Mai 1957 Offerten einzureichen, wobei sie einen fünfseitigen Fragebogen auszufüllen haben. Dieser enthält unter anderm folgende Frage 9:

"Geben Sie andere günstige Umstände an, wonach bei der im Lichte des nationalen Interesses zu erfolgenden Würdigung Ihres Angebotes durch den Justizminister dieses besondere Berücksichtigung verdient."

Es ergibt sich aus dieser Frage, dass die Aktien eventuell nicht an den meistbietenden amerikanischen Staatsbürger, sondern vom Justizminister demjenigen zugeschlagen werden sollen, den er dafür als "würdig" erachtet. Daraus kann sich, abgesehen vom Verkauf als solchen, eine Schädigung der Interessen der Interhandel

- 4 -

ergeben. Die Gesellschaft würde doch wohl nach dem Verkauf einen Anspruch auf den Verkaufserlös geltend machen und sich dabei, wenn dieser tatsächlich nicht freihändig erfolgen sollte, auch einen Schadenersatzanspruch vorbehalten müssen.

Die Aktionäre, die sich als "Intervenienten" am Interhandel-Prozess in den USA beteiligen, haben beim Bezirksgericht von Columbia gegen den beabsichtigten Verkauf Einspruch erhoben. Sie erklärten, dass ihr Prozess noch nicht beendet und es daher nach der USA-Feindgesetzgebung unzulässig sei, vor dessen Beendigung beschlagnahmte Werte zu veräußern. Die 25% der GAF-Aktien, die der Justizminister vom Verkauf ausschliessen und für sie reservieren wollte, genügten ihrer Ansicht nach zur Befriedigung ihrer Ansprüche nicht. Am 12. April 1957 haben die Intervenienten mit dem Justizminister eine Vereinbarung getroffen, wonach sich dieser bereit erklärte, den Verkauf solange zu verschieben, bis über die Einsprache in letzter Instanz entschieden sein wird; dies dürfte voraussichtlich frühestens im kommenden Herbst der Fall sein. Ihrerseits haben sich die Intervenienten verpflichtet, das gerichtliche Einspracheverfahren in allen Instanzen in beschleunigter Weise durchzuführen.

5. Bestrebungen im USA-Kongress auf Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums.

Auf Antrag seines Unterausschusses hat das juristische Komitee des Senats Mitte April einen Gesetzesentwurf angenommen, wonach dem Justizminister alle Veräußerungen von beschlagnahmten feindlichen Vermögenswerten solange untersagt sind, bis über das allgemeine Problem der Rückerstattung der deutschen Vermögenswerte im Kongress ein Beschluss gefasst sein wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten wäre bereit, alle Werte bis zu \$ 10.000.-- freizugeben. Sie lehnt jedoch eine allgemeine Rückerstattung ab; eine solche fände automatisch auch auf die Interhandel Anwendung - es sei denn, dass sie gestützt auf eine "lex Interhandel" von der generellen Regelung ausgenommen würde. Der Senat sollte die ihm vom juristischen Komitee unterbreitete Vorlage im Laufe des Monats Mai

beraten. Anschliessend wird sich das Repräsentantenhaus dazu zu äussern haben. Aus politischen Gründen (Herbstwahlen in der Bundesrepublik Deutschland) hoffen die Befürworter einer alle Werte umfassenden Rückerstattung, dass die Vorlage betreffend Veräusserungsverbot für den Justizminister noch vor den Kongressferien von beiden Häusern angenommen und eventuell bis dahin auch über die Rückgabe selbst ein Beschluss gefasst sein werde.

Am 17. April hat Präsident Eisenhower anlässlich einer Pressekonferenz zur Gesetzesvorlage des juristischen Komitees erklärt, dass "die USA keine Gesetze haben sollten, die der Regierung nicht gestatten, sich der Angelegenheit der feindlichen Vermögenswerte zu entledigen". Es geht aus dieser mehrdeutigen Formulierung nicht hervor, ob Eisenhower an einen Verkauf der beschlagnahmten Werte oder aber an eine Rückgabe dachte.

6. Besprechungen mit den Interhandel-Aktionären.

Der Vorsteher des Politischen Departements hat Ende April separate Besprechungen durchgeführt mit Vertretern des Verwaltungsrates, der oppositionellen Minderheits-Stammaktionäre (HH. Brupbacher und Spiess) und der drei Intervenienten-Gruppen (HH. Frey, Gut und Pestalozzi). Es geschah dies, um ihm zu ermöglichen, ein genaues Bild über die Auffassungen der verschiedenen Aktionär-Gruppen zu gewinnen.

Beilagen:

1. Erklärungen von Senator Wiley,
2. Artikel von Prof. Goldman.